

# Vorlage der Stadt Speyer



Vorlagen-Nr.: 1175/2013

**Abteilung:** Schule und Sport

**Bearbeiter/in:** Wolfgang Gresch

**Haushaltswirksamkeit:**  nein

ja, bei

Produkt: 24100

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Beratungsstatus
Schulträgerausschuss	12.11.2013	öffentlich	empfehlende Beschlussfassung
Stadtrat	19.12.2013	öffentlich	endgültige Beschlussfassung

**Betreff: Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Speyer über die Schülerbeförderung**

## Beschlussempfehlung:

Der Schulträgerausschuss empfiehlt dem Stadtrat, die als Anlage beigefügte Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Speyer über die Schülerbeförderung zu beschließen.

## Begründung:

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat aufgrund einer Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs am 31.01.2012 das Landesgesetz zur Weiterentwicklung der Schülerbeförderung verabschiedet. Nach den neuen Bestimmungen ist seit dem Schuljahr 2012/2013 bei der Schülerbeförderung in der gesamten Sekundarstufe I von den Erziehungsberechtigten keine Eigenbeteiligung mehr zu erbringen.

Nach der nunmehr vorliegenden Mustersatzung des Städtetages RLP werden in der Satzung der Stadt Speyer über die Schülerbeförderung neben der Berücksichtigung der Neuregelung weitere redaktionelle Änderungen und inhaltliche Anpassungen vorgeschlagen:

1. § 2 Abs. 4 - Anpassung aufgrund der neuen Gesetzeslage;
2. § 2 Abs. 5 - Einfügung der vormaligen Fassung. Absatz 5 war bei der letzten Satzungsänderung versehentlich verkürzt dargestellt worden.
3. § 2 Abs. 6 - Anpassung infolge der Einrichtung der IGS;
4. § 5 Abs. 2 - Anpassungen aufgrund der neuen Gesetzeslage;
5. § 5 Abs. 4 - redaktionelle Änderung;
6. § 6 Abs. 1 - Anpassung aufgrund der neuen Gesetzeslage;
7. § 6 Abs. 2 - Anpassung aufgrund der neuen Gesetzeslage;
8. § 7 Abs. 1 - entfällt. Er begründete die Regelung des Eigenanteils in der Sekundarstufe I.
9. § 7 Abs. 4 - entfällt. Diese Festlegung ist überholt. Mit der Neuregelung kann von Schüler/innen der Klassenstufen 5 bis 10 kein Eigenanteil mehr erhoben werden.
10. § 9 Abs. 6 - Neufassung, da die Antragstellung auf Übernahme der Schülerbeförderungskosten unterdessen elektronisch erfolgt.
11. § 9 Abs.7 - entfällt, da die Antragstellung elektronisch erfolgt.

In der beigefügten Anlage wurden die alte und die neue Fassung der Satzung gegenübergestellt.

Dem überwiegenden Teil der kommunalen Träger der Schülerbeförderung entstehen durch die Neuregelung Einnahmeverluste in der Höhe, in der vorher von Schülern der Gymnasien und Integrierten Gesamtschulen ein Eigenanteil zur Schülerbeförderung verlangt werden konnte. Deutliche Mehrausgaben fallen seither hingegen bei den Trägern der Schülerbeförderung an, deren Regelung des Eigenanteils dem aktuellen Preis des Maxx-Tickets entsprach.

Die gesetzliche Neuregelung führte dazu, dass die Anzahl der Schüler/innen, für die die Stadt Speyer die Kosten des Maxx-Tickets zu tragen hat, von 500 auf 1.800 Schüler angestiegen ist.

**Anlagen:**

Synopse Schülerbeförderungssatzung